

Mustervertrag über die Lieferung von Heizedampf 1,5 bar (Dampfliefervertrag)

zwischen der

- nachstehend „**Kunde**“ genannt -

und der

EEW Energy from Waste Premnitz GmbH, Dr.-Herbert-Rein-Straße 1, D -14727 Premnitz

vertreten durch die Geschäftsführer

- nachstehend „**EEW Premnitz**“ genannt -

§ 1

Lieferzweck

Die Lieferung von Heizedampf erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Verbrauchs der jetzigen und zukünftigen in Premnitz gelegenen Anlage des Kunden in Premnitz. Der Kunde kann Räume und Gebäude bzw. Teile von solchen auf seinem Betriebsgelände vermieten bzw. den Verbrauch auf seinen Anlagen in sonstiger Weise Dritten gestatten. Eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Weiterleitung oder Überlassung an Dritte ist nicht statthaft. Bei einer unberechtigten Weiterleitung an Dritte hat die EEW Premnitz das Recht, die Lieferung des Heizedampfes unverzüglich einzustellen.

§ 2

Leistungsumfang

(1) Die EEW Premnitz versorgt den Kunden unbesichert nach Können und Vermögen mit Dampf mit folgender Druckstufe (Absolutdruck):

- 1,5 bar Heizedampf

mit einer Abnahmemenge von bis zu MWh/Jahr zum Zweck der Gebäudebeheizung.

Die Qualitätsparameter der Dampfstufe sind in **Anlage 1** festgelegt und beziehen sich auf die Liefergrenze.

- (2) Bei Lieferengpässen wird EEW Premnitz bei der Lieferung vorrangig die Lieferverpflichtungen gegenüber den zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses bereits bestehenden EEW Kunden berücksichtigen.
- (3) Die Lieferung des Dampfes erfolgt entsprechend den „Allgemeinen Bedingungen der Versorgung mit Heißdampf in der Druckstufe 1,5 bar in der jeweils aktuellen Fassung“, die wesentlicher Bestandteil des Vertrages sind (Anlage 3), soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes vereinbart wurde.
- (4) Wünscht der Kunde eine Erhöhung der Abnahmemengen, so wird er diese erhöhte Menge schriftlich bei der EEW Premnitz anfordern. Die EEW Premnitz wird die erhöhte Leistung im Rahmen eines neuen Vertrages innerhalb einer angemessenen Frist zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt bereitstellen, sofern sie technisch und wirtschaftlich hierzu in der Lage ist.

§ 3

Energieverbrauchsmessungen

- (1) Grundlage für die Abrechnung der abgenommenen Dampfmenge ist eine druck- und temperaturkompensierte Verbrauchsmessung entsprechend **Anlage 1**, an der die Dampfmenge in t bzw. t/h gemessen wird.
- (2) Neu installierte Messeinrichtungen müssen nach der FFVAV fernablesbar sein. Die durch die Installation, Nachrüstung und den Betrieb von fernablesbaren Messeinrichtungen entstandenen Kosten kann EEW Premnitz dem Kunden in Rechnung stellen. Die betreffenden Kosten sind unter Berücksichtigung der möglicherweise zu erzielenden Einsparungen transparent und verständlich darzulegen.
- (3) Die Messeinrichtung ist Eigentum der EEW Premnitz, die Wartung und Instandhaltung erfolgt durch die EEW Premnitz.

§ 4

Zuständigkeitsgrenzen/Schnittstellen

- (1) Die Zuständigkeitsgrenze/Schnittstelle der Dampfleitung ist in der **Anlage 1** dargestellt.
- (2) An den Schnittstellen gemäß Abs. (1) wird der Dampf dem Kunden übergeben. Sämtliche vor dieser Übergabestelle liegenden Anlagenteile der Versorgungsleitungen werden von der EEW Premnitz betrieben und unterhalten. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der hinter den Schnittstellen gelegenen Anlagenteile ist der Kunde verantwortlich.

§ 5

Kondensatrückführung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, das anfallende Kondensat vollständig und qualitätsgerecht der EEW Premnitz zurückzuführen.
- (2) Für das zurückgeführte Kondensat in der geforderten Qualität (lt. Anlage 1 und 3) erhält der Kunde eine Vergütung. Kondensatverluste werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

§ 6

Preise

- (1) Die Lieferung erfolgt zu dem Preis, der in dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt genannt wird, das wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist.
- (2) Die EEW Premnitz ist berechtigt durch einseitige Erklärung die Preise über die Preisanpassungsformel in Anlage 2 anzupassen, sofern sich die Indizes ändern. Die zur Preisanpassung führenden Änderungen sind von der EEW Premnitz mit ihren Auswirkungen auf die Preise nachvollziehbar darzulegen.

Die Anpassung erfolgt im Dezember für das Folgejahr, erstmalig kann die Anpassung im Dezember ... erfolgen.

§ 7

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Heizedampflieferung erfolgt auf der Grundlage der Preisregelung gemäß § 6.
- (2) Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der monatliche Abrechnungszeitraum wird durch die Ablesezeitpunkte abgegrenzt.
- (3) Die Rechnung ist zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Die monatliche Rechnung ist 14 Tage ab Tag des Rechnungserhalts ohne Abzug fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto der EEW Premnitz.
- (4) Basis für die Rechnungslegung und zu vergüten ist der durch den Zähler gemäß § 3 ermittelte Verbrauch.
- (5) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach § 4 und § 5 der FFVAV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt am in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird bis zum befristet. Er verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht eine der Parteien ihn mit einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung kündigt.
- (3) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Die Kündigung, auch die außerordentliche, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9

Wirtschaftlichkeitsklausel

Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen, Preise und/oder Bedingungen vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nur noch mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragsschließenden im Sinne der Wahrung des Äquivalenzverhältnisses nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend und im Umfange ihrer Veränderung neu gefasst werden.

§ 10

Einstellung der Belieferung

- (1) Ist eine Rechnung im Sinne des § 7 nicht sieben Werktage nach Eintritt der Fälligkeit auf dem Konto der EEW Premnitz gutgeschrieben, so kann EEW Premnitz die Einstellung der Belieferung ankündigen.
- (2) Die Belieferung kann sieben Kalendertage nach Zugang der Ankündigung durch EEW Premnitz eingestellt werden. Der Kunde kann den Zeitpunkt der Einstellung der Belieferung durch eine Teilzahlung hinausschieben; dabei verlängert sich die Frist für die Einstellung der Belieferung um jeweils einen Kalendertag für die Zahlung eines Betrages, der 1/30 der letzten Monatsabrechnung entspricht.
- (3) Der Kunde kann die Einstellung der Belieferung durch die Stellung von werthaltigen Sicherheiten in Höhe des Betrages, mit der sich der Abnehmer in Verzug befindet, abwenden.

- (4) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EEW Premnitz den Zutritt zu seinem Betriebsgelände und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und zur Prüfung der technischen Einrichtungen, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

§ 11

Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Gerichtsstand ist Rathenow.
- (3) Beide Vertragspartner werden über den Inhalt dieses Vertrages, einschließlich Preisregelung, Stillschweigen bewahren sowie diesen Vertrag oder Informationen zum Vertrag nicht ohne das (schriftliche) Einverständnis des jeweiligen anderen Vertragspartners an Dritte weitergeben.
- (4) Die nachfolgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Im Falle eines Widerspruchs gelten die vertraglichen Regelungen vorrangig vor den allgemeinen Versorgungsbedingungen und die allgemeinen Versorgungsbedingungen vorrangig vor der AVBFernwärmeV. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit etwaigen Abweichungen von den Regelungen der AVBFernwärmeV einverstanden.
- (5) Zu Vertragsbestandteilen dieses Vertrages werden erklärt:

Anlage 1: Messstellen und Liefergrenzen; Qualitätsparameter

Anlage 2: Preisblatt

Anlage 3: „Allgemeinen Bedingungen der Versorgung mit Heißdampf in der Druckstufe 1,5 bar“

Anlage 4: „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“

§ 12

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so ist sie durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird hierdurch nicht berührt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.

Premnitz, den

Kunde

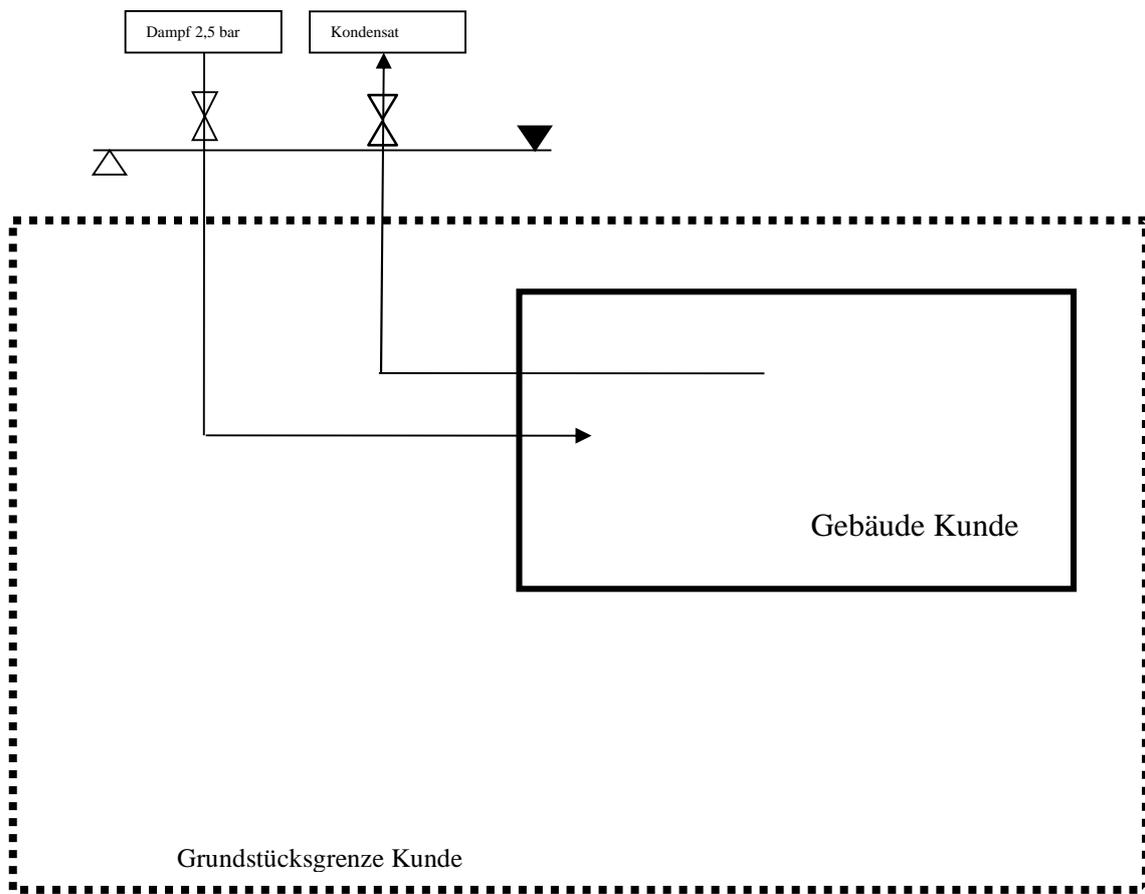
EEW Energy from Waste Premnitz GmbH

Anlage 1:

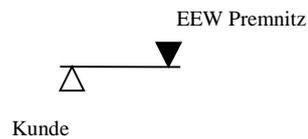
Meßstellen und Liefergrenzen; Qualitätsparameter

1. Zuständigkeitsgrenzen / Schnittstellen

Dampf- und
Kondensattrassen



**Zuständigkeitsgrenze /
Schnittstelle**



1.2 Qualitätsparameter an den Liefergrenzen

Heizdampf 2,5 bar

Parameter*	Maßeinheit	Minimum	Normalwert	Maximum
Arbeitsdruck	bar (abs)	1,5	2,5	3,5
Arbeitstemperatur		Sattdampf Temperatur bis leicht erhitzt		

*Die Parameterwerte beziehen sich auf den Ausgang des Kraftwerkes der EEW Premnitz.

Parameter*	Maßeinheit	Richtwert	Anmerkungen
pH - Wert		8,5 – 9,5	
spezifische elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	3 - 20	vor H - Austauscher

Bei Abweichungen der Qualitäten / der Parameter für Dampf bzw. Rückführkondensat ist Rücksprache zu halten mit:

Die Notfallnummer auf Seite des Kunden für den Fall einer Versorgungsunterbrechung ist: